

praktischen Tätigkeit im Gebiet der feintechnischen Industrie keinen Boden mehr haben und alsdann auch keine andern stiftungsgemäßen Einrichtungen dauernder Art und von erheblicher Bedeutung besitzen, deren Fortführung nicht wesentlich nur Vermögensverwaltung wäre, so soll sie nach Auflösung des letzten Stiftungsbetriebes und Abwicklung aller Verbindlichkeiten ihr übrig bleibendes Vermögen nur zur einen Hälfte an die Gemeinden Jena und Weingena, zur anderen Hälfte der Universität Jena, falls diese aber nicht mehr bestünde, nach Wahl der Stiftungsverwaltung einer anderen deutschen Hochschule, zu weiterer selbständigen Verwaltung für im Sinne der Stiftung liegende Zwecke überweisen und als Rechtssubjekt mit eigenen Organen zu bestehen aufhören.“

§ 118 ermächtigt zwar die „statutenmäßige Stiftungsverwaltung der Carl-Zeiß-Stiftung“ unter bestimmten eng begrenzten Voraussetzungen zu einer Änderung der Statuten,

§ 121 schränkt diese Befugnis der Stiftungsverwaltung jedoch dahin ein, daß die Bestimmungen der Satzung über Statutenänderung sowie

„die Bestimmungen der vier §§ 1—4 . . . unter keinen Umständen und auf keine Weise mit rechtlicher Wirkung abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden“

dürfen.

Nach dem ersten Weltkrieg übernahm das Volksbildungsministerium des Landes Thüringen die Aufgaben der Stiftungsverwaltung. Nach 1934 maßte sich der faschistische „Reichsstatthalter“ in Thüringen diese Befugnisse an.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges übernahm erneut das Thüringische Volksbildungsministerium die Aufgaben der Stiftungsverwaltung. Zu Stiftungskommissaren wurden am 21. Juni 1945 der damalige Landgerichtspräsident Dr. Barth und nach dessen Tode am

25. Mai 1951 der jetzige Direktor des Bezirksarbeitsgerichts Erfurt, Dr. Kunz, berufen. Auf Grund des Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom

23. Juli 1952 (GBL S. 613) übernahm der Rat des Bezirks Gera die Aufgaben der aufgelösten Behörden des Landes Thüringen in seinen örtlichen Bereich und damit auch die Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsverwaltung.

Über die Weiterentwicklung der beiden Jenaer Stiftungsbetriebe, den Rücktritt und „Abtransport“ ihrer Geschäftsleitungen und zahlreicher anderer Betriebsangehöriger durch die amerikanische Besatzungsbehörde, die Bestellung neuer Geschäftsleitungen, die Überführung der Stiftungsbetriebe in Volkseigentum unter Aufrechterhaltung der Carl-Zeiß-Stiftung und ihrer Zwecke, über die Gründung der westdeutschen „Opton G. m. b. H.“ (später „Zeiß Opton, Optische Werke Oberkochen G. m. b. H.“) und deren spätere Tarnung als „Stiftungsbetrieb“ auf Grund einer statutenwidrigen „Verlegung“ des Sitzes der Carl-Zeiß-Stiftung nach Heidenheim a. d. Brenz enthält der Tatbestand des angefochtenen Urteils eine ausführliche Darstellung.

Die Kläger machen nun mit eingehender Begründung geltend, sie seien allein berechtigt, die Namens- und Warenzeichenrechte der Carl-Zeiß-Stiftung für sich in Anspruch zu nehmen. Die Verfügungen der württembergisch-badischen Behörden über die Sitzverlegung der Stiftung nach Heidenheim seien nichtige Verwaltungsakte.

Ihr wahrer Zweck sei, den von den Werkträgern geschaffenen Ruf und die Weltgeltung der feinmechanisch-optischen Qualitätserzeugnisse der Jenaer Zeiß-Betriebe widerrechtlich zu usurpieren und den Raub der sie schützenden Namens- und Warenzeichenrechte zu verschleiern. Die Anerkennung dieser Akte durch westdeutsche Gerichte sei Rechtsbeugung im Dienste des Klassenkampfes.

Da die Verklagte die Rechte der Kläger auch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verletzt habe, weiter verletze und in der Öffentlichkeit die Vorstellung zu erwecken versuche, als sei sie die rechtmäßige Inhaberin der Zeiß-Namens- und -Warenzeichenrechte, sei Abwehrklage geboten.

Weil die Verklagte sich trotz ordnungsmäßiger Zustellungen und Ladungen auf den Rechtsstreit nicht ein-

gelassen habe, haben die Kläger beantragt, über die von ihnen gestellten Klaganträge durch Urteil nach Lage der Akten zu entscheiden.

Das von den Klägern auf Grund von § 36 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBL S. 216) in Verbindung mit § 32 ZPO angerufene Bezirksgericht Leipzig hat diesen Anträgen durch Urteil vom 30. September 1959 zum größten Teil stattgegeben.

Die teilweise Abweisung der Klage bezieht sich auf den Klagantrag zu I, Ziff. 1, soweit damit verlangt wird, die Verklagte habe es zu unterlassen, sich im Schriftverkehr mit Personen oder Behörden, einschließlich des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin (AEPW), der Firmenbezeichnung „Carl Zeiß“ zu bedienen. Abgewiesen wurde ferner der Antrag zu II, die Verklagte zu verurteilen,

innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils dafür Sorge zu tragen, daß zu den beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin auf den Namen der Verklagten laufenden Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen sowie zu den für sie vorgenommenen Eintragungen oder Erteilungen von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen der Name des Berechtigten durch geeignete Maßnahmen in der Weise abgeändert wird, daß er Ziff. I, 1 nicht mehr zuwiderläuft.

Der Anspruch auf Abänderung der beim AEPW laufenden Anmeldungen (zu II des Klagantrages) wird in den Urteilsgründen als berechtigt und zuerkannt behandelt, während er nach Urteilsformel ebenfalls der Abweisung verfallen ist.

(Es folgt die Begründung des bezirksgerichtlichen Urteils, soweit es der Klage stattgegeben hat.)

Gegen dieses Urteil haben die Kläger frist- und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil insoweit abzuändern, als die Klage abgewiesen worden ist, den Anträgen der Klage also auch dahin stattzugeben, daß die Verklagte ferner verurteilt wird,

1. zu unterlassen, sich im Schriftverkehr mit Personen oder Behörden, einschließlich des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin, der Firmenbezeichnung „Carl Zeiß“ zu bedienen,

2. sie insbesondere zu verurteilen,

a) es zu unterlassen, bei für sie laufenden Anmeldungen auf Erteilung oder Eintragung von Patenten, Gebrauchsmustern oder Warenzeichen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin die Firmenbezeichnung „Carl Zeiß“ als Name des Berechtigten zu gebrauchen,

b) darein zu willigen und zu beantragen, daß bei den für sie beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin bereits erfolgten Erteilungen oder Eintragungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen die Firmenbezeichnung „Carl Zeiß“ als Name des Berechtigten gelöscht wird,

3. der Verklagten nachzulassen, innerhalb von drei Monaten seit Verkündung dieses Urteils an Stelle der Rücknahme der Anmeldung oder des Antrags auf Löschung der Firmenbezeichnung „Carl Zeiß“ dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin zwecks Eintragung oder Umschreibung der genannten Rechte als Name des Berechtigten eine Namens- oder Firmenbezeichnung bekanntzugeben, die den zu 1) und 2) dieses Urteils ausgesprochenen Verboten nicht zuwiderläuft,

4. die sämtlichen Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen zu tragen.

(Es folgt die Begründung der Berufung.)

Die Kläger beantragen, durch Urteil nach Lage der Akten zu erkennen, da die Verklagte jede Beteiligung auch am Berufungsverfahren abgelehnt hat.

(Das Oberste Gericht hat der Berufung der Kläger in vollem Umfange stattgegeben.)